
Ein Bundesteilhabegesetz für verlässliche Rahmenbedingungen

Stellungnahme des Fachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz –BTHG Stand: 26.04.2016)

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Der CBP vertritt bundesweit mehr als 1000 Einrichtungen und Dienste, die mit ca. 41.500 Mitarbeitenden rund 150.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in ihrer selbstbestimmten Teilhabe unterstützen. Viele CBP Einrichtungen und Dienste leisten umfassende Angebote für Menschen mit zum Teil sehr hohen und komplexen Unterstützungs- und Hilfebedarfen.

Der CBP hat gemeinsam mit den vier Fachverbänden für Menschen mit Behinderung (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. und Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.) eine umfangreiche Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes verfasst. Der CBP verweist auch ausdrücklich auf die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e.V.. Die vorliegende Stellungnahme des CBP ist ergänzend und fokussiert Punkte, die aus Perspektive von Leistungserbringern eine herausragende Bedeutung haben. Der CBP bezieht vor allem zu den geplanten Änderungen im Vertragsrecht wie auch zur geplanten Trennung der Leistungen (existenzsichernden Leistungen und Teilhabeleistungen) Stellung.

Vorbemerkung

Der CBP begrüßt die Vorlage eines Entwurfes für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG). Mit dem geplanten Bundesteilhabegesetz will die Bundesregierung die Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken, die Eingliederungshilfe reformieren und „zu einem modernen Teilhaberecht weiter entwickeln“¹. Die Bundesregierung hat darüber hinaus das Ziel, „keine

¹ S. 1 BTHG-RefE

neue Ausgabendynamik“ entstehen zu lassen und den „demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen“.²

Für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung und ihre Angehörigen sowie für Leistungserbringer der Caritas steht die Verbesserung der Lebenslagen von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, im Vordergrund. Maßstab sind hierbei die Vorgaben der UN- Behindertenrechtskonvention. Der Gesetzesentwurf muss sich primär daran messen lassen, welche Verbesserungen das neue Gesetz unter anderem für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung und mit hohem und umfassendem Unterstützungsbedarf bringt. Mit besonderer Sorge blickt der CBP deshalb auf die geplante Aufteilung der bisherigen Komplexleistungen nach §§ 75 SGB XII in Fachleistungen einerseits und existenzsichernde Leistungen andererseits. Diese Leistungssplittung, die der weiteren Individualisierung der Leistungen dienen soll und deswegen fachlich grundsätzlich begrüßt wird, kann erhebliche Probleme nach sich ziehen bei allen Menschen, die aufgrund ihres dauerhaft hohen und umfassenden Unterstützungsbedarfs in gemeinschaftlichen Wohnformen leben und bei denen die weitere Finanzierung der bisherigen Leistungen der Unterkunft und der Verpflegung weder durch die Grundsicherung noch durch die Eingliederungshilfe gesichert ist. Es betrifft Menschen, die in der Regel über rechtliche Betreuung in allen wesentlichen Lebensfragen unterstützt werden. Dazu kommt, dass viele dieser Menschen einen hohen Pflegebedarf haben. Durch die geplante Trennung wird die Steuerungsfunktion auf Seiten der Leistungsträger erheblich gestärkt. Es dürfte zu größeren Kostenverschiebungen zwischen den Rehabilitationsträgern und Bund und Länder kommen, die aber aus sich heraus weder die Lebenslagen der Menschen mit Behinderung verbessern noch zu einer Verringerung der Ausgabendynamik führen werden. Aus Sicht des CBP kann die Trennung der Leistungen zudem mit einer neuen Bürokratisierung einhergehen, da durch den Referentenentwurf bislang nur im Ansatz deutlich wird, wo und wie für die jeweiligen Teilleistungsbereiche der Hilfebedarf transparent und nachhaltig ermittelt und festgestellt wird.

Der CBP begrüßt ausdrücklich die folgenden geplanten Neuregelungen im Vertragsrecht:

- Gesetzliche Anerkennung der Tarifbindung
- Einführung eines unmittelbaren Zahlungsanspruchs des Leistungserbringers
- (Wieder-)Einführung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung

² S. 2 BTHG-RefE

Der CBP lehnt folgende beabsichtigte Regelungen entschieden ab:

- die fehlende Kompatibilität zwischen den Regelungen des SGB XII zur Übernahme der erhöhten und behinderungsbedingten Kosten der Unterkunft und den Regelungen der Eingliederungshilfe im SGB IX
- die Einführung des externen Vergleiches im unteren Drittel
- die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts
- die Einführung von Sanktionen mit unbestimmten rechtlichen Voraussetzungen
- die „Regionalisierung“ der Leistungserbringung durch abweichende Länderklausel
- die Veränderung der örtlichen Zuständigkeit
- das „Einfrieren“ von Vergütungen in der Übergangsphase

Durch die obigen Regelungen wird in vielen Punkten die bereits bestehende Monopol- bzw. Oligopolstellung³ der Leistungsträger und damit das Ungleichgewicht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer weiter verstärkt.

Der CBP sieht folgenden Ergänzungsbedarf im Vertragsrecht (Teil 2, Kapitel 8 SGB IX, RefE):

- Einführung von Regelungen beim Zahlungsverzug der Träger der Eingliederungshilfe
- Einführung der Pflicht zum Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Bundesagentur für Arbeit
- Anpassung der AO und UStG für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

Die Leistungserbringer brauchen stabile Rahmenbedingungen, um die Erbringung von Leistungen verlässlich planen und zugunsten der Leistungsberechtigten bedarfsgerecht gestalten zu können. Der CBP äußert sich in den nachfolgenden Punkten zu Gesetzespassagen, die aus Sicht der Leistungserbringer wesentlich sind und mahnt an einzelnen Punkten dringend Ergänzungs- und Änderungsbedarf an:

I. Neue Schnittstellenproblematik durch Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe Art. 11, 12 und 13 RefE

Die im RefE vorgesehene Trennung der Leistungen ist aus Sicht des CBP eine zentrale Stelle im Gesetz, an dem sich das Gelingen der Reform beweisen muss. Die Trennung bedeutet sowohl für den Leistungsberechtigten als auch für den Leistungserbringer eine

³ Vgl. Bericht des BMAS zur Berichts-anforderung des Rechnungsprüfungsausschusses aus der 19. Sitzung vom 02.04.2004 unter Top 59.4.2. BT-Drucks. 15/2020 S. 206

grundlegende Änderung des bisherigen Systems, das auf eine pauschale Leistung aus einer Hand setzte.

Der Schritt zur Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt wird in §§ 102 ff SGB IX RefE, 42 b SGB XII RefE konsequent umgesetzt. Die Eingliederungshilfe muss sich künftig ausschließlich auf die Fach- bzw. Teilhabeleistungen konzentrieren. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden – ebenso wie auch für Menschen ohne Behinderungen – nach den Vorschriften des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht. Es handelt sich hierbei um einen großen Systemwechsel, der die Personenzentrierung verwaltungstechnisch auf die neue Zuordnung der Leistungen beschränkt, ohne dass die Erbringung der bisherigen Leistungen im Einzelfall weiterhin lückenfrei gewährleistet und das weitergehende fachliche Konzept der Personenzentrierung vollständig umgesetzt wird. Es besteht die Gefahr, dass vor allem zulasten der Leistungsberechtigten in gemeinschaftlichen Wohnsettings Leistungslücken entstehen, wenn nicht alle bisher von der Eingliederungshilfe getragenen Leistungen zur Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in gemeinschaftlichen Wohnformen im neuen System der getrennten Leistungen berücksichtigt und neu zugeordnet werden können. Entsprechend muss die neue Regelung deutlich zu Gunsten der Leistungsberechtigten modifiziert werden.

1. Existenzsichernde Leistungen

Die bisherigen Regelungen im Bundesteilhabegesetz stellen nicht sicher, dass die bisherigen Kosten der Unterkunft/Verpflegung und Heizkosten in gemeinschaftlichen Settings, die von Trägern der Eingliederungshilfe finanziert worden sind, auch weiterhin vollständig in das neue System übernommen werden. Abgesehen von redaktionellen Unstimmigkeiten in Art. 13 in Bezug auf § 42 a und § 42 b SGB XII RefE sind aus fachlicher Sicht die Versorgungslücken insbesondere in Bezug auf die Finanzierung von bisherigen Wohnkosten zu befürchten. Die Unterkunftskosten werden künftig nach § 42 b SGB XII RefE vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen, d.h. lediglich die Kosten für den persönlichen Wohnraum sowie die gemeinschaftlich benutzten Räume bis zur Angemessenheitsgrenze.

Nach den Feststellungen des CBP übersteigen die bisherigen Kosten der Unterkunft in Einrichtungen der Eingliederungshilfe den Rahmen des § 42 b SGB XII RefE. Wenn die Wohnkosten in vollstationären Einrichtungen ausschließlich nach der Grenze des SGB XII zu bemessen sind, könnten die Kosten der Unterkunft in Einrichtungen im kleinstädtischen und ländlichen Raum nicht mehr finanzierbar sein, da im ländlichen Raum die Miet- und Betriebskosten die örtlichen Vergleichsverhältnisse einer Einraumwohnung deutlich übersteigen. Die stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe sind bisher nach den Regeln eines „Sonderbaus“ errichtet. Dessen Kosten beinhalten technische Anlagen (z.B. Brandschutzanlage) und sachliche Ausstattungen nach länderspezifischen

ordnungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Barrierefreiheit), die im allgemeinen Wohnungsbau nicht vorhanden sind und die Kosten zwangsläufig in die Höhe treiben.

Die pauschalierten Regelungen zur Grundsicherung und zum Lebensunterhalt sind daher nicht geeignet⁴, die zusätzlichen behinderungsbedingten Aufwendungen von Menschen mit Behinderung (z.B. bei erweiterter Flächennutzung, barrierefreier Ausstattung der Räume etc.) vollständig abzubilden. Sie berücksichtigen insbesondere nicht die spezifischen Bedarfe von Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen, die in gemeinschaftlichen Wohnsettings leben.

Eine anschlussfähige und rechtssichere Regelung für die Finanzierung der über die Grenze des § 42 b SGB XII RefE hinausgehenden Unterkunftskosten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in gemeinschaftlichen Settings ist daher unbedingt erforderlich. Die bisherige Klausel in § 42 b Abs. 6 SGB XII RefE ist nicht ausreichend. Überschreiten die Wohnkosten die Angemessenheitsgrenze, werden die weiteren tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft vom Träger der Eingliederungshilfe nach § 42 b Abs. 6 S. 2 SGB XII RefE getragen, solange „eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten... nicht möglich ist“. In der Praxis kann der letzte Halbsatz des § 42 b Abs. 6 S. 2 SGB XII RefE für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in gemeinschaftlichen Wohnsettings bedeuten, dass der Träger der Eingliederungshilfe unter finanziellen Gesichtspunkten den Wechsel in eine Pflegeeinrichtung anmahnen wird, um die Kosten der Unterkunft auf die Pflegeversicherung zu verlagern, zumal hier die Prüfung der „Möglichkeit“ und nicht die individuelle Zumutbarkeit des Wechsels der Räumlichkeiten festgelegt ist. Ein Wechsel in die Pflegeversicherung als einem beitragsfinanzierten Teilkaskosystem hätte nicht zuletzt auch erhebliche Auswirkung auf die Heranziehung von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen. Ein Leistungsberechtigter, der in einem gemeinschaftlichen Wohnsetting wohnen (bleiben) will, darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, auf einen anderen (preiswerteren) Wohnraum verwiesen zu werden – auch wenn in der Gesetzesbegründung bereits eine „kostengünstigere Alternative für die Unterbringung“⁵ erwähnt wird. Solcher Entwicklung gilt es gesetzlich vorzubeugen und den entsprechenden Halbsatz ersatzlos zu streichen. Es muss die sachliche Verknüpfung der Regelung des § 42 b SGB XII RefE und §§ 77 Abs. 2, 102 ff SGB IX RefE zugunsten der Menschen mit Behinderung bundeseinheitlich näher gesetzlich konkretisiert werden, damit eine lückenlose Zuordnung der Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnsettings nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgen kann und die Finanzierung der tatsächlichen Aufwendungen zur Unterkunft weiterhin bundesweit gesichert ist.

⁴ Bei der Ermittlung der pauschalen Regelbedarfe werden die Bedarfe der Menschen mit Behinderung, insbesondere in gemeinschaftlichen Wohnformen, im Rahmen des § 28 SGB XII in Sonderauswertungen zur EVS bisher nicht berücksichtigt.

⁵ BTHG-Gesetzesbegründung Art. 13 Nr. 15 c § 42a BTHG-RefE, Seite 335

Ergänzend zur Regelung in § 42 b SGB XII-RefE soll Art. 19 Nr. 8 § 15 WBVG dahingehend modifiziert werden, dass „Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII... nicht Bestandteil der Verträge“ sein sollen. Der Regelung liegt die Absicht zugrunde, nach der die Kosten der Unterkunft durch Mietverträge geregelt werden sollen. Der Leistungserbringer soll hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung normale Mietverträge mit den Leistungsberechtigten schließen, die dann ihre Mietkosten beim örtlichen Sozialhilfeträger nach den neuen bzw. neugefassten Regelungen der §§ 42, 42a (oder 42b) SGB XII i.d.F. des BTHG-E geltend machen.

Aus fachlicher Sicht ist das Modell des Mietverhältnisses nicht geeignet, umfassend die Kosten der Leistungserbringung (inkl. der länderspezifisch und ordnungsrechtlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards, Vorhaltung von Plätzen, Overheadkosten und Investivkosten) in stationären Settings widerzuspiegeln. Einerseits sind die hohen bürokratischen Hürden für die Leistungsberechtigten und deren Vertreter zu fürchten. Andererseits könnte die Regelung zur Überlassung der Wohnräume zwischen dem Leistungserbringer und Leistungsberechtigten ausschließlich durch Mietverträge – und abgekoppelt von Wohn- und Betreuungsverträgen (WBVG) – zu weitreichenden Folgen bei der Wohnraumüberlassung für den Leistungserbringer führen, z.B. zum Ausschluss der Kündigung und dadurch Weiterbenutzung der Räume durch den Leistungsberechtigten, auch wenn die Betreuungsleistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden würden. Der Ausschluss der Geltung der Regelungen des WBVG ist daher nicht nachvollziehbar, zumal die Regelungen des WBVG den Schutz des Verbrauchers sicherstellen sollen.

Für den Leistungserbringer ist zwingend erforderlich, die Anwendung der Regelungen des WBVG auch für die Überlassung von Wohnraum an Leistungsberechtigte im sachlichen Kontext der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln und somit die Regelung des Art. 19 Nr. 7 § 15 Abs. 3 WBVG RefE ersatzlos zu streichen.

Art. 19 Nr. 8 § 15 WBVG RefE soll auch bestimmen, dass der Leistungserbringer „durch Verträge ... keine Vollmacht oder sonstigen Zugriff auf ein Bankkonto erlangen“ darf, „auf das Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingehen“. Auf dieser Weise soll ein Ersatz für den gegenwärtigen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27b Abs. 2 SGB XII geschaffen werden, der systematisch aufgrund der Zuordnung der Kosten der Verpflegung zu Regelsätzen der Grundsicherung entfallen wird. Diese geplante Lösung ist jedoch nicht zufriedenstellend. Die Regelung schränkt die Vertragsfreiheit der Leistungserbringer und Leistungsberechtigten erheblich ein und ist sachlich nicht begründet. Ferner verschiebt sich durch die Einführung des Nettoprinzips in der Eingliederungshilfe auch das wirtschaftliche Ausfallrisiko zu Lasten der Leistungserbringer, da die Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar vom Leistungsberechtigten zu zahlen sind. Eine effektive Absicherung möglicher Ausfallrisiken für die Leistungserbringer ist aus Sicht des CBP dringend erforderlich.

2. Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Die geplante formelle Umsetzung der Personenzentrierung im Bundesteilhabegesetz beschränkt weiterhin systematisch die individuelle Gestaltung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Für die Leistungserbringung werden die Vergütungspauschalen gemäß § 125 Abs. 3 S. 3 SGB IX RefE nach Leistungsgruppen und nach Stundensätzen sowie für das „Poolen“ von Leistungen kalkuliert. Die neue Klausel für „abweichende Verfahren zur Leistungsabrechnung“ ohne Berücksichtigung von wesentlichen Leistungsmerkmalen in § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX RefE eröffnet den Leistungsträgern den Weg zur weiteren Pauschalierung der Vergütung und kann den Leistungserbringern den Weg zur fachlichen Umsetzung der Personenzentrierung bei der Erbringung von Fachleistungen sehr erschweren.

Der CBP plädiert deshalb für die Aufrechterhaltung einer bedarfsdeckenden und umfassenden Leistungserbringung zugunsten der Menschen mit Behinderung, sowie für die finanzielle Sicherstellung der bundesweit flächendeckenden Versorgungsstruktur.

II. Vertragsrecht Teil 2 Kapitel 8 SGB IX RefE

Ein gut austariertes Leistungserbringungsrecht ist aus Sicht der Leistungserbringer eine entscheidende Grundlage dafür, dass Assistenzleistungen im Interesse der Leistungsberechtigten und nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bestmöglich gelingen.

Das geltende Vertragsrecht über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Zehnten Kapitel des SGB XII in §§ 75- 81 ist erst 11 Jahre alt⁶. Die bisher relativ kurze praktische Erfahrung mit Regelungen des Vertragsrechts im SGB XII wurde wissenschaftlich noch nicht evaluiert und dennoch werden neue Regelungen im Teil 1 Kap. 8 SGB IX RefE eingeführt und zwar mit der von Leistungsträgern im Beteiligungsverfahren behaupteten Notwendigkeit der Stärkung ihrer Steuerungsfunktion, obwohl diese bereits aus Sicht des CBP im geltenden Recht umfangreich geregelt ist. Es droht damit ein Verschieben der Kräfteverhältnisse im sozialrechtlichen Dreieck.

1. Einführung des externen Vergleiches im unteren Drittel und Anerkennung der Tarifbindung § 124 Abs. 1 SGB IX RefE

Nach § 124 Abs. 1 und 3 SGB IX RefE soll das Instrument des „externen Vergleiches“ als Mittel zur Bemessung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung eingeführt werden. Durch § 124 Abs. 1 S. 5 SGB IX RefE wird für den Bereich der Eingliederungshilfe auch

⁶ Durch das 2. Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21.11.1993 wurde zum 01. Juli 1994 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe das Selbstkostenprinzip durch den Grundsatz der prospektiv abzuschließenden Vereinbarungen mit leistungsgerechten Entgelten ersetzt, der mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in §§ 75 ff SGB XII übernommen wurde.

festgestellt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen sind. Der CBP begrüßt ausdrücklich die Anerkennung der tariflichen Bindung der Leistungserbringer in § 124 Abs. 1 S. 5 SGB RefE.

Allerdings wird die Aussagekraft dieser Regelung durch die zuvor in § 124 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IX RefE getroffene Regelung gefährdet: „Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen“. Letzteres soll die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG)⁷ in das SGB IX übernehmen. Leider gelingt dies nur unvollständig und ist rechtlich bedenklich. Aus Sicht des CBP hat das BSG mit seinem letzten Urteil⁸ bestätigt, dass aufgrund der „anders gearteten Struktur des SGB XII“ die Schiedsstelle nicht „vollumfänglich und in jedem Fall“ zur Anwendung des sog. externen Vergleiches gezwungen sei. Ferner hat das BSG durch die Heranziehung des externen Vergleiches in der Eingliederungshilfe sicherstellen wollen, dass Anbieter, deren Preise im unteren Drittel der Vergleichsanbieterpreise liegen, in der Regel keiner (weiteren) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterworfen werden. Im Umkehrschluss können Preise oberhalb des unteren Drittels gleichwohl als wirtschaftlich angemessen angesehen werden. Nach der BSG-Rechtsprechung können über dem unteren Drittel Besonderheiten und auch die Einhaltung einer Tarifbindung, die stets den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung genüge, einen höheren Preis rechtfertigen⁹.

Für die gesetzliche Umsetzung der BSG-Rechtsprechung greift die Regelung des § 124 SGB IX RefE daher zu kurz und stellt lediglich auf den Maßstab des „unteren Drittels“ ab, obwohl es beim externen Vergleich weder um einen durchschnittlichen Mittelsatz noch um eine Orientierung an einem oberen oder unteren Drittel geht, sondern dass sich die Kosten einer Einrichtung noch im Rahmen vergleichbarer Einrichtungen halten¹⁰.

In der derzeitigen Fassung des § 124 Abs. 1 SGB IX RefE fehlt diese gesetzliche Klarstellung, so dass der Eindruck entsteht, nur Vergütungen, die im unteren Vergleichsdrittel liegen, seien wirtschaftlich angemessen. Das BSG hat bereits entschieden, dass auch das Gebot der Sparsamkeit der Eingliederungshilfe keine „unterhalb der Wirtschaftlichkeitsebene liegende Ebene“¹¹ gerechtfertigt. Systematisch unvollständig ist zudem der Satz über die Einbeziehung der Leistungserbringer im Einzugsbereich in § 124 Abs. 1 S. 4 SGB IX RefE. Einerseits ist der Begriff des „Einzugsbereiches“ bereits in der Werkstättenverordnung inhaltlich belegt, andererseits müssen in den externen Vergleich die

⁷ Zuletzt BSG Urteil vom 07.10.2015 AZ: B 8 SO 21/14

⁸ BSG Urteil vom 07.10.2015 AZ: B 8 SO 21/14 Rn. 16

⁹ BSG vom 29.01.2009 - B 3 P 6/08 R u. a vom 17.12.2009 – B 3 P 3/08 R und vom 25.11.2010 - B 3 KR 1/10 R

¹⁰ § 75 Rn. 42 in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm: Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII 17. Aufl.

¹¹ BSG Urteil vom 07.10.2015 AZ: B 8 SO 21/14 Rn. 17

vergleichbaren Leistungserbringer einbezogen werden und nicht nur die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer. Ferner betont das BSG, dass der Leistungsträger sich auf jeden Fall mit der Kalkulation der Einrichtung auseinanderzusetzen habe und nicht nur auf den externen Vergleich abstellen dürfe¹². Aufgrund der geltenden Rechtsprechung des BSG und ihrer sehr eingeschränkten Umsetzung in § 124 SGB IX RefE dürften Rechtsstreitigkeiten über die künftige Anerkennung der Vergütungen vorprogrammiert sein.

§ 124 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IX RefE sollte daher gestrichen oder durch den Zusatz ergänzt werden, dass Vergütungsangebote der zugelassenen Leistungserbringer, die im unteren Vergleichsdrittel liegen, ohne weitere Angemessenheitsprüfung zu übernehmen sind.

2. Zahlungsanspruch der Leistungserbringer § 123 Abs. 6 SGB IX RefE

Die Einführung eines unmittelbaren Zahlungsanspruchs des Leistungserbringers gegen den Träger der Eingliederungshilfe wird nachdrücklich begrüßt.

3. Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen § 126 SGB IX RefE

Der CBP begrüßt ausdrücklich die (Wieder-)Einführung der Schiedsstellenfähigkeit für Leistungsvereinbarungen, die eine Voraussetzung für die bedarfsgerechte Vertragsgestaltung im sozialrechtlichen Dreieck ist und damit die Rechtslage vor dem 01.01.1999 wiederhergestellt wird. Die Regelung ist ein großer Fortschritt im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage. § 77 SGB XII sieht aktuell ein Schiedsstellenverfahren lediglich für die Vergütungsvereinbarung vor. Viele Träger von Einrichtungen können die Leistungen nicht mehr vertragsgerecht erbringen, weil die bedarfsdeckenden Leistungen für die inzwischen veränderte Klientel die „alten“ Leistungsvereinbarungen (z.B. aus 1980 – 1990) übersteigen und nicht nachverhandelt werden können. Die Leistungsvereinbarung ist damit der wichtigste Bestandteil des Vertragsverhältnisses über die Art und den Umfang von Teilhabeleistungen. Nur über ein objektives und gleichberechtigtes Aushandeln der Vertragsinhalte, ggf. auf dem Wege der Schiedsstellenfähigkeit, kann die Erbringung von fachlich und wirtschaftlich sachgerechten Leistungen gesichert werden.

Die Schiedsstellenfähigkeit für die Leistungsvereinbarungen¹³ ist daher als Meilenstein in der Weiterentwicklung des Vertragsrechts anzusehen. Der CBP schließt sich zudem einem weitergehenden Vorschlag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an, die Schiedsstellenfähigkeit ebenfalls auf die Landesrahmenverträge auszuweiten. Gleichzeitig wird die Einführung der Frist von 3 Monaten nach Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

¹² § 75 Rn. 42 in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm: Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII 17. Aufl.

¹³ Dieser Regelungstatbestand wird von Prof. Dr. Andreas Kurt Pattar, Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Kehl und Prof. Dr. Heinz-Dieter Gottlieb, Hildesheim unterstützt. In dieser Richtung ist auch die Landessozialgericht Hessen Entscheidung vom 20.06.2005 L 7 SO 2/05 ER zu sehen, welche die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung in die Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle als Vorfrage erklärt.

statt der bisherigen Frist von sechs Wochen beanstandet, zumal sich die Frist von sechs Wochen nach § 77 Abs. 1 S. 3 SGB XII in der Eingliederungshilfe als auch im Bereich des SGB IX nach § 84 Abs. 5 S. 1 SGB XI bewährt hat.

4. Interessenbekundungsverfahren § 126 Abs. 1 S. 3 SGB IX RefE

§ 126 Abs. 1 S. 3 SGB IX RefE bestimmt, dass künftig „die Aufforderung durch den Leistungsträger an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden kann“. Diese neue Regelung eröffnet die Möglichkeit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens z.B. nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Leistungsträgers. Der CBP lehnt solche Elemente des Vergaberechts in der Eingliederungshilfe entschieden ab, da hierdurch das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis und damit das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt wird. Dies wäre auch bei der vorgesehenen Regelung der Fall, da eine Vorauswahl durch den Leistungsträger getroffen wird und nicht durch den Leistungsberechtigten.

Die Regelung des § 126 Abs. 1 S. 3 SGB IX RefE muß daher gestrichen werden.

5. Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts § 128 SGB IX RefE

Das bisher vertraglich durch die Vereinbarung gesicherte Prüfungsrecht des Leistungsträgers wird in ein gesetzliches Prüfungsrecht nach § 128 SGB IX RefE transformiert. In § 128 SGB IX RefE wird ein erweitertes gesetzliches Prüfungsrecht des Leistungsträgers hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit eingeführt.

Durch die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts wird die Rolle des Leistungsträgers erheblich gestärkt. Dies ist besonders dann bedenklich, wenn die Leistungsträger bzw. deren juristische Personen gleichzeitig als Leistungserbringer mit eigenen Angeboten im Wettbewerb zu übrigen Leistungserbringern stehen. Es muss daher zur Vermeidung von Interessenkollisionen sichergestellt werden, dass die Prüfung nach § 128 SGB IX RefE durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird und zwar nach klaren und justiziablen Maßstäben, die vorher festgelegt werden. Hinsichtlich der „Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen“ in § 128 Abs. 1 S. 1 liegen jedoch bislang keine wissenschaftlichen oder empirischen Erkenntnisse vor, so dass dieses Merkmal bei der Durchführung der Prüfung sachlich nicht gerechtfertigt und somit zu entfernen ist. Schließlich ist als Maßstab für die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts in § 128 SGB IX RefE auch die Einhaltung der Grenzen des Art. 12 GG (Berufsfreiheit) zu beachten.

6. Kürzung der Vergütung § 129 SGB IX RefE

§ 129 SGB IX RefE regelt die „Folgen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen“ durch Vergütungskürzungen. Es handelt sich um ein neues Sanktionsmittel im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe. Die Gesetzesbegründung weist auf die Notwendigkeit dieser Regelung zum Schutze der Leistungsberechtigten¹⁴ hin. Diese Argumentation trifft aus Sicht des CBP nicht zu. Der Leistungsberechtigte kann den Vertrag mit dem Leistungsanbieter nach § 11 WBVG jederzeit fristgerecht bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Einführung der Kürzung der Vergütung dient daher ausschließlich dem einseitigen Interesse der Leistungsträger. Für den CBP ist die Zulässigkeit der rückwirkenden Kürzung der Vergütung nicht akzeptabel. Aufgrund der allgemein gefassten Voraussetzungen in § 129 SGB IX RefE („Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen“) und des fehlenden Ermessensspielraums des Leistungsträgers („ist... die Vergütung ... zu kürzen“) besteht die Gefahr, dass die Leistungsträger nachträglich die Reduzierung der zuvor vereinbarten Vergütungen vornehmen dürfen. In diesem Sinne kann die Kürzung der Vergütung auch ein Instrument zur Regulierung der Kostenentwicklung werden.

Dem Wortlaut nach orientiert sich die Regelung des § 129 SGB IX RefE an der Bestimmung des § 115 Abs. 3 SGB XI. Diese Anlehnung ist aus Sicht des CBP nicht sachgerecht, da das Vertragsrecht des SGB XI (§§ 82-92c SGB XI) vor allem durch einheitliche Festlegung der Pflegesätze anders strukturiert ist. Ferner ist die Formulierung der Voraussetzungen für die Kürzung der Vergütung mit unbestimmten Rechtsbegriffen (Nichterfüllung von „gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen“) belegt, die den Maßstäben des Art. 12 GG nicht genügen. Zudem sind die Regelungen zur Kürzung der Vergütung in einigen Landesrahmenverträgen genauer und präziser erfasst (Bremen, Niedersachsen, Berlin) und z.B. an die „nicht unwesentliche Minderung der personellen Strukturqualität“ geknüpft. Gleichzeitig hat gerade die Praxis in diesen Bundesländern gezeigt, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch durch diese Sanktionsmöglichkeit keine nachhaltige Verbesserung bei der Ausführung von Leistungen erreicht haben.

Der CBP schlägt dagegen vor, die Regelung des § 129 dahingehend gesetzlich zu konkretisieren, dass die Kürzung der Vergütung lediglich bei groben und bei nachhaltigen Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht der Leistungserbringer in Form einer nicht unwesentlichen Minderung der personellen Strukturqualität in Betracht kommt. Ferner dürfen die vom Leistungserbringer nicht zu vertretenden Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe gegenüber glaubhaft gemacht hat, dass eine Minderleistung aus objektiven Gründen vorübergehend nicht vermieden werden kann.

¹⁴ S. 299 BTHG-Gesetzesbegründung

7. Rahmenverträge § 131 SGB IX RefE

§ 131 SGB IX RefE regelt die Rahmenverträge, die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Spitzenverbänden der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe auf Landesebene geschlossen werden sollen. Nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB IX RefE sollen die Landesrahmenverträge auch „die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 Satz 1“ regeln und damit einen Gegenstand, der im Vertragsrecht des SGB XII unstrittig der Ebene der einrichtungsbezogenen Vergütungsvereinbarungen zugewiesen war. Gleichwohl geht § 124 Abs. 1 SGB IX RefE davon aus, dass die Höhe der Vergütungen in den Verhandlungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger angebotsbezogen und individuell verhandelt werden. Eine landesrahmenvertragliche Regelung, die die Höhe der Vergütungspauschalen landesweit festlegt, würde den Sinn der Regelung des § 124 und auch den Bestand einer Vergütungsvereinbarung über die einrichtungsindividuelle Vergütung nach § 125 SGB IX RefE konterkarieren. Der Grundsatz, dass aus tariflicher Bezahlung des Personals abgeleitete Kosten keine Kürzung erfahren dürfen, würde dadurch auch in Frage gestellt. Eine Festlegung der Pauschalen der Höhe nach in Landesrahmenvertrag wird daher abgelehnt und die Regelung des § 131 Abs. 1 Nr. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Ferner verweist § 131 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX RefE hinsichtlich der Zusammensetzung der Investitionsbeträge auf § 125 Abs. 2 SGB IX RefE, der aber Inhalte der Leistungsvereinbarung, nicht jedoch Bestandteile der Vergütungsvereinbarung regelt. Hierbei sind die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers zu berücksichtigen. Investitionsbeträge sind als Bestandteil der Leistungspauschalen in § 125 Abs. 3 SGB IX RefE nicht mehr gesondert erwähnt, gehören aber systematisch zur Vergütungsvereinbarung. Der Verweis in § 131 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX RefE sollte inhaltlich korrigiert und auch an die Systematik von § 125 Abs. 3 SGB IX RefE angepasst werden sowie die Einschränkung der Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Anlagen in § 125 Abs. 2 Nr. 6 den Zusatz „soweit erforderlich“ gestrichen werden.

8. Abweichende Zielvereinbarungen § 132 SGB IX RefE

§ 132 SGB IX RefE ermöglicht den Leistungsträgern abweichende Zielvereinbarungen mit Leistungserbringern zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abzuschließen. Formell gesehen sind diese Vereinbarungen als Leistungsvereinbarungen im Sinne des § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX RefE anzusehen, wenn sie zum Inhalt die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben bzw. Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX RefE, wenn sie inhaltlich die Vergütung regeln, und keine „Zielvereinbarungen“. Für die Vergütungsvereinbarung ist aber bereits eine Abweichungsklausel nach § 125 Abs. 3 S. 3 SGB IX RefE vorgesehen.

Angesichts der Verortung des § 132 SGB IX RefE besteht die Gefahr, dass Vereinbarungen zur Leistungserbringung nach dieser Klausel ganz außerhalb des neuen Systems der §§ 123-131 SGB IX RefE erfolgen soll und damit die Leistungsträger das bestehende bundeseinheitliche Vertragsrecht ganz aushebeln dürfen. Die Entstehung von leistungsträgerspezifischen vertraglichen Systemen kann aber nicht im Interesse des Bundesgesetzgebers liegen.

Entscheidend ist daher die Anknüpfung der Regelung des § 132 SGB IX RefE an die Regelungen in Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX RefE.

III. Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit § 98 SGB IX RefE

Örtlich zuständig ist grundsätzlich nach § 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX RefE der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält bzw. zu Beginn der Leistungserbringung aufgehalten hat. Neu ist die Regelung nach § 98 Abs. 1 S. 2 SGB IX RefE, die bestimmt, dass die Herkunftszuständigkeit des Leistungsträgers „längstens für zwei Jahre“ bestehen bleibt, „wenn die Leistung außerhalb seines Bereiches erbracht wird“.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass keine „Perpetuierung der Zuständigkeit bei einem Aufenthaltswechsel“¹⁵ stattfinden soll. Die volle Verlagerung der Zuständigkeit von dem „Herkunfts“-Leistungsträger auf den Vor-Ort-Leistungsträger spätestens nach 2 Jahren kann erhebliche Auswirkungen auf Leistungsberechtigte und auf die Wahrnehmung der Infrastrukturverantwortung nach § 94 Abs. 3 SGB IX RefE durch den Leistungsträger haben und zur Verschiebung der Finanzierung der Eingliederungshilfe führen. Die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 S. 2 SGB IX RefE widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung des § 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX RefE und der Verantwortung der Leistungsträger für die Schaffung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden und wohnortnahen Angeboten nach § 94 Abs. 3 SGB IX RefE. Zweck der Regelung des § 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX RefE (bisher § 98 SGB XII) ist es, dass die Leistungsträger im eigenen regionalen Bereich ausreichend Angebote schaffen und vor Kosten durch den Zuzug aus anderen Bereichen geschützt werden. Nach § 98 Abs. 1 S. 2 SGB IX RefE wäre der Zweck dieser Regelung nach 2 Jahren obsolet. Bei fehlender Wahrnehmung der Infrastrukturverantwortung durch Leistungsträger würde aber nach der Neuregelung der Leistungsträger die Ausgaben der Eingliederungshilfe reduzieren, indem er die Leistungsberechtigten auf die Angebote in Bereichen anderer Träger der Eingliederungshilfe verweist und nach 2 Jahren auch von der Kostentragung in Bereichen der anderen Eingliederungshilfeträger „befreit“ wird. Diese Entwicklung würde dann vor allem die Leistungsberechtigten benachteiligen als auch die Leistungserbringer von spezialisierten und überregionalen Angeboten bei denen die Herkunft-Leistungsträger die Kosten übernehmen und dadurch die örtlichen Leistungsträger nicht belasten.

¹⁵ S. 274 BTHG-Gesetzesbegründung zu § 98 SGB IX RefE

Durch die Veränderung der Zuständigkeit soll u.a. das existierende Phänomen der sog. „Fremdbelegung“ beeinflusst werden. Heute werden vielfach Leistungsberechtigte aus bestimmten Regionen auf Leistungsangebote in anderen Regionen bzw. Bundesländern verwiesen, weil in der Herkunftsregion keine flächendeckende Versorgung sichergestellt werden kann (z.B. stationäre Settings). Regelmäßig belegen entsprechend die Leistungsträger aus bestimmten Bundesländern (Hamburg, Bremen, Berlin, Saarland, Hessen) Plätze (vor allem stationäre Plätze!) in anderen Bundesländern, vor allem in NRW und Bayern. Die Zahlen der Fremdbelegung wurden seit 2008 im Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger aufgenommen und werden aber seit 2013 nicht mehr ausgewiesen. Der Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger aus dem Jahre 2012 bestätigt die hohe Anzahl der Leistungsberechtigten, die von Leistungsträgern in anderen Bundesländern extern untergebracht werden (in der Freien Hansestadt Hamburg 46 % aller Leistungsberechtigten, in der Hansestadt Bremen 38,5 %, in Berlin 34,3 %, in Saarland 16,6 %, in Hessen 15 %¹⁶). Die Kosten der Betreuung z.B. für die Stadt Hamburg (für die Leistungsberechtigten aus Hamburg) sind in NRW in der Regel weitaus günstiger als die Kosten des Aufbaus einer eigenen Infrastruktur mit entsprechenden Angeboten in Hamburg, weil lediglich die feststehende Vergütung zu zahlen ist und nicht die vorausgehende Investitionsförderung von Einrichtungen und Diensten. Für die Leistungsberechtigten bedeutet diese Entwicklung, dass sie wohnortferne Angebote in Anspruch nehmen müssen weil keine wohnortnahen Angebote zur Verfügung stehen. Auf diese Weise können die Leistungsträger durch die „Fremdbelegung“ in anderen Bundesländern die Kosten der Eingliederungshilfe steuern.

Ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die aufnehmenden Leistungsträger ist nicht vorgesehen. Es ist zu befürchten, dass kein Leistungsträger mehr ein Interesse daran haben wird, in seinem Bereich spezielle Angebote der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen, da bei Belegung der Plätze durch Leistungsberechtigte aus dem überörtlichen Bereich er selbst später die Kosten tragen müsste. Durch solche Entwicklung wäre die wohnortnahe Versorgung der Menschen mit Behinderung nachhaltig gefährdet. Schließlich erlaubt die Regelung des § 98 Abs. 2 SGB IX RefE den Leistungsträgern abweichende Regelungen zur Übernahme der Zuständigkeit zu treffen. Es handelt sich hierbei um eine Art von Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, deren rechtliche Zulässigkeit im verwaltungsrechtlichen Verfahren bedenklich ist. Zumal diese dem Sinn und Zweck des § 14 SGB IX RefE zuwiderlaufen würde. Gerade die Vorschrift des § 14 SGB IX RefE sollte im Interesse der Menschen mit Behinderung eine rasche Klärung von Zuständigkeiten ermöglichen, um Nachteilen des bereits gegliederten Systems entgegenzuwirken. Es sollte daher die bisherige Regelung belassen bleiben und die Regelung des § 98 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 SGB IX RefE gestrichen werden. Ferner sind die Daten über Inanspruchnahme von Leistungen durch einen Träger der Eingliederungshilfe in

¹⁶ vgl. S. 85, Kennzahlenvergleich der BAGüS von 2012

einem ihm zuständigkeitfremden Bereich ebenfalls in den Bericht nach § 41 SGB IX RefE sowie in die Bundesstatistik nach §§ 143 ff SGB IX RefE aufzunehmen.

IV. Regionalisierung der Leistungserbringung

Nach Auffassung des CBP sind wesentliche Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe durch den Bundesgesetzgeber einheitlich für das gesamte Bundesgebiet zu bestimmen, damit das Gebot der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nach Art 72 Abs. 2 GG nicht zu Lasten der Menschen mit Behinderung verletzt wird. Zumal die Kompetenz zur Ausführung von Leistungen bei den Ländern liegt. Eine vollständige Regionalisierung der Leistungserbringung und damit eine regionale Differenzierung von Quantität und Qualität der Leistungen werden vom CBP entschieden abgelehnt.

Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes enthält zahlreiche Abweichungsklauseln, die den Leistungsträgern eine große regionale Gestaltungsfreiheit erlauben. Die vielfältigen Öffnungsklauseln können zur Ausweitung der Länderkompetenz führen und letztendlich zur völligen Regionalisierung der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung.

Bereits heute ist die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe durch die Anwendung unterschiedlicher Instrumente zur Bedarfsermittlung regional sehr unterschiedlich. Wegen der Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung werden die folgenden Öffnungsklauseln abgelehnt:

- § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX RefE Abweichende Vergütungsabrechnung
- § 126 Abs. 1 S. 3 SGB IX RefE Abweichendes Verfahren zur Vertragsvereinbarung
- § 128 Abs. 1 S. 3 Abweichende Kriterien für die Durchführung von Prüfungen
- § 132 SGB IX RefE Abweichende Zielvereinbarung
- § 98 Abs. 2 SGB IX Abweichende örtliche Zuständigkeit

V. Übergangsregelung Art. 12 Nr. 7 § 140 SGB XII RefE

Art. 12 Nr. 7 § 140 SGB XII bestimmt, dass ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 „die vereinbarten oder durch die Schiedsstellen festgesetzten Vergütungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 gelten“. Diese Regelung bestimmt, dass die bisherigen Vergütungen „eingefroren“ werden. Diese Übergangsbestimmung benachteiligt die Leistungserbringer unangemessen. Eine mindestens zweijährige Nullrunde ist für die regelmäßig tarifgebundenen Leistungserbringer nicht hinnehmbar und widerspricht dem Grundsatz von leistungsgerechten Vergütungen. Dieses „Einfrieren“ widerspricht u. a. den Regelungen zur anerkannten Wirtschaftlichkeit von Tarifgehältern. Die dadurch entstehende Finanzierungslücke setzt sich in die Zukunft fort und gefährdet dauerhaft die Leistungserbringung. Diese Regelung wird daher entschieden abgelehnt.

VI. Weitergehende notwendige Regelungen im Vertragsrecht

Die Interessen der Leistungserbringer müssen im Bundesteilhabegesetz stärker als bisher vorgesehen berücksichtigt werden um die Rechts- und Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten zuverlässig zu erfüllen. Aus diesem Grunde werden folgende Ergänzungen gefordert:

1. Neue Regelung beim Zahlungsverzug der Träger der Eingliederungshilfe

Die Vertragsverletzungen der Träger der Eingliederungshilfe, insbesondere durch schon heute häufige Zahlungsverzüge von mehreren Monaten, müssen konsequenter verfolgt werden. Der Zahlungsverzug der Träger der Eingliederungshilfe bleibt bisher ohne rechtliche Folgen (weil meistens nur eine Kündigung mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zulässig ist), wenn keine Sondervereinbarungen getroffen sind. Zahlungsverzögerungen bedeuten für die Einrichtungen und Dienste eine massive wirtschaftliche Herausforderung, die sich durch eine drohende Verschlechterung der kommunalen Haushalte der Leistungsträger noch verstärken wird. Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung zum Zahlungsverzug der Träger der Eingliederungshilfe gesetzlich zu verankern. Beim Zahlungsverzug des Leistungsträgers über einen Zeitraum von über 30 Kalendertagen sollte der Leistungserbringer einen Verzugsschaden nach § 288 BGB verlangen können. Wenn wegen einer groben Verletzung der Zahlungspflicht (bei dauerhaften Verzug von 3 Monaten) das Festhalten an die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX RefE nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht länger zumutbar ist, so muss der Leistungserbringer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist eine Kündigungsmöglichkeit erhalten.

2. Einführung der Pflicht zum Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Bundesagentur für Arbeit

Gegenwärtig ist die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht verpflichtet, schriftliche Vereinbarungen mit Leistungserbringern abzuschließen. Um den Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu sichern, ist erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage zum Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Vergütung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität (ähnlich der bisherigen Regelung des § 75 Abs. 3 SGB XII, der nur für die Träger der Sozialhilfe gilt) eingeführt wird. Die Regelung zum Abschluss von Verträgen ist entsprechend auf die Bundesagentur für Arbeit zu erweitern.

3. Anpassung der AO und UStG für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

In abgaberechtlicher und umsatzsteuerlicher Hinsicht sind entsprechend den neuen Begrifflichkeiten des SGB IX RefE folgende Regelungen anzupassen:

- die Zuordnung zu Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1 a) AO auf die Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX zu erstrecken sowie
- die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes in § 4 Nr. 16 h UStG auf Einrichtungen und Dienste (Leistungserbringer), die Leistungen nach dem SGB IX erbringen.

VII. Schlussbemerkung

Das neue Bundesteilhabegesetz benötigt im Bereich der Leistungserbringung erhebliche Nachbesserungen. Entscheidend für die Zukunft der Eingliederungshilfe ist ein bundesweit vergleichbar funktionierendes und auf dem Vereinbarungsprinzip basiertes System der Leistungserbringung, das sowohl den Leistungsträgern als auch den Leistungserbringern die Gestaltung von individuellen Leistungen zugunsten des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten ermöglicht.

Der CBP setzt sich im Rahmen des Gesetzesverfahrens für verlässliche Rahmenbedingungen ein und steht gern als Ansprechpartner für die innovative Mitgestaltung eines neuen und zukunftsweisenden Bundesteilhabegesetzes zur Verfügung.

Freiburg, den 17.05.2016

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Johannes Magin
1. Vorsitzender

Dr. Thorsten Hinz
Geschäftsführer

Kontakt:

Janina Bessenich und Dr. Thorsten Hinz

Geschäftsführung

Tel.: 0761-200-301

E-Mail: cbp@caritas.de